

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 14_023362_2014_52

Bearbeiter: DI Josef Rogl
Mag. Oliver Konrad

3.22 Flächenwidmungsplan
der Landeshauptstadt Graz
22. Änderung 2014
Pkt. 12 Stift Admont

BerichterstellerIn:

Graz, 22.01.2014

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 63 Abs 2 StROG 2010

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 63 Abs 2 StROG 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 25
Zustimmung von 2/3 der anwesen-
den Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2014 beschlossen, den Entwurf des 3.22 Flächenwidmungsplanes – 22. Änderung 2014 der Landeshauptstadt Graz in der Zeit vom 17. Juli 2014 bis 12. September 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Absicht, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 in 12 Punkten (inklusive Stift Admont) zu ändern, wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt vom 16. Juli 2014 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 38 Abs 3 Zif 8 StROG 2010 bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 38 Abs 3 Zif 8 StROG 2010 festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung der Bezirke III. (Geidorf), IV. (Lend), VI. (Jakomini), VII. (Liebenau), VIII. (St.Peter), XIV. (Eggenberg) und XVI. (Straßgang). In der Kundmachung waren alle von der Änderung erfassten Flächen beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters erging die Information, dass vom 17. Juli 2014 bis 12. September 2014 während der Amtsstunden, von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 15:00 Uhr, die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 den 3.22 Flächenwidmungsplanes – 22. Änderung 2014 der Landeshauptstadt in 11 Punkten beschlossen. Der Punkt 12 Stift Admont-Hafnerriegel wurde in der Sitzung am 04. Dezember 2014 vom Gemeinderat nicht beschlossen und wird daher erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit den EINWENDUNGEN wie folgt auseinander:

Kursive Schrift *Kurzfassung der Einwendung*
 Normale Schrift..... Erledigung der Einwendung

A 14_023362_2014_14 BUNDESDENKMALAMT

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel – Stift Admont

Stellungnahme:

Die Münzgrabenkirche, Grundstück 1744/2, steht unter Denkmalschutz. Auf die Bewahrung des überlieferten Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung ist Bedacht zu nehmen.

Erledigung:

Im 3.0 Flächenwidmungsplan ist die Münzgrabenkirche als Denkmalgeschützter Gebäudebestand bereits ausgewiesen. Das genannte Grundstück ist nicht in der gegenständlichen Änderung enthalten.

A 14_023362_2014_16 Stadt Graz – Abteilung für Verkehrsplanung

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel, Stift Admont

Stellungnahme:

Die Umwidmung kann aus verkehrlicher Sicht grundsätzlich vertreten werden. Es ist eine Geh- Radwegverbindung zum Hafnerriegel als direkte Verbindung zum Campus der TU Graz zu berücksichtigen.

Erledigung:

Die Geh- und Radweg als direkte Verbindung zum genannten Campus der TU Graz befindet sich derzeit über ein Enteignungsverfahren in Umsetzung.

A 14_023362_2014_18 Bezirksrat Jakomini

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel, Stift Admont

Einwendung:

(...) Die seit langem geforderte Haltestellen vor der Münzgrabenkirche soll errichtet werden, eine ampelgeregelt Schutz- und Radweg über die Münzgrabenstraße Richtung Münzgrabengürtel bzw. der Durchbruch des Radweges vom Hafnerriegel zur TU Steyrergasse. (...) Ein Stellplatzverhältnis von 1:1 und eine Tiefgaragenzu- und ausfahrt nur von Seite des Münzgrabengürtels. (...) Jedenfalls darf der geplante Siedlungsbau nicht die östlich gelegene bestehende Siedlungsanlage am Hafnerriegel in Bezug auf Licht- und Sichtverhältnisse beeinträchtigen und daher eine stufenweise Absenkung der Baugeschosshöhen vorzuschreiben. (...) Bebauungsplanpflicht für das umzuwidmende Grundstück.

Erledigung:

Für diesen Änderungspunkt wird vom Bauwerber ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Anbindung der geplanten Tiefgarage erfolgt über den Münzgrabengürtel.

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Abklärung der örtlichen Verkehrssituation wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes nunmehr verordnet. Eine Beschattungsstudie wird im Zuge des Bauverfahrens/Bebauungsplanung vorzulegen sein.

Der Geh- und Radweg als direkte Verbindung zum genannten Campus der TU Graz befindetet sich derzeit über ein Enteignungsverfahren in Umsetzung.

Die geforderte Haltestelle im Bereich der Münzgrabenkirche ist nicht Gegenstand dieses Umwidmungsverfahrens.

A 14_023362_2014_20 Holzmann, Anwohner Münzgrabengürtel 15-21

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel, Stift Admont

Einwendung:

Die geplante Verkehrserschließung über den Hafnerriegel steht nicht im Interesse des Gemeinwohles aus folgenden Gründen:

- Pappeln; durch die Änderung sind die 40 Jahre alten Pappeln gefährdet und bildet somit einen Widerspruch zur Grazer Baumschutzverordnung*
- Kreuzungsbereich Münzgrabenstraße – Hafnerriegel; Platzmangel und Sicht Einschränkungen bereits derzeit vorhanden sowohl bei der Zufahrt als auch Abfahrt*
- Hafnerriegel-unterer Teil; Hafnerriegel ist zu schmal für zusätzliche Verkehrsbelastungen*
- Sackgasse Hafnerriegel; Der Hafnerriegel ist nach dem Haus Nr. 16 mit einer Schrankenanlage abgesperrt um einen Durchzugsverkehr zu vermeiden. Dies soll so bleiben.*

Erledigung:

Im Zuge des Bauverfahrens wird auch der bestehende Pflanzenbestand bewertet, mögliche schützenswerte Baumbestände vermerkt und eventuell notwendige Neubepflanzungen vorgesehen. Die Bestimmungen der ÖNORM L1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind verbindlich für die zu erhaltenden Bäume einzuhalten.

Nachdem sich das Planungsgebiet innerhalb der Schutzzone der Grazer

Baumschutzverordnung befindet, ist für eventuelle Baumentfernungen ein Verfahren nach der Grazer Baumschutzverordnung einzuleiten.

Für diesen Änderungspunkt wird vom Bauwerber ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Anbindung der geplanten Tiefgarage erfolgt nunmehr über den Münzgrabengürtel.

A 14_023362_2014_22 Latal, Anwohner Hafnerriegel/Münzgrabengürtel

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel, Stift Admont

Einwendung:

Eine zusätzliche Bebauung des Areals hätte für die bisherigen Anwohner große Nachteile; weniger Grünflächen, mehr Lärm und Verkehr, Verschlechterung von Luft- und Wohnqualität. (...) Der bestehende Spielplatz/Sportplatz soll nicht um 90 Grad gedreht werden. Eine vernünftige Alternative wäre eine Baulandausweisung des derzeitigen privaten Klostergartens und der Verkehrsanbindung über die Münzgrabenstraße.

Erledigung:

Für diesen Änderungspunkt wird vom Bauwerber ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Anbindung der geplanten Tiefgarage erfolgt nunmehr über den Münzgrabengürtel.

Im Zuge der Änderung wurden intensive Verhandlungen mit dem Stift Admont durchgeführt. Die betroffenen Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt Graz, sondern werden von der Stadt Graz gepachtet. Um eine weitere Zugänglichkeit und Erhaltung dieser Flächen zu garantieren wurde insofern eine Einigung erzielt, als das nun für die BewohnerInnen des Bezirkes Jakomini statt der bisher ca. 6.600 m² zugänglichen Sportplatzfläche nunmehr im öffentlichen Interesse von ca. 8.700 m² zugänglich sind und somit eine deutliche Vergrößerung stattfindet. Zusätzlich wurde im privatrechtlichen Vertrag ein Benutzungsrecht (öffentliche Zugänglichkeit) für weitere ca. 1.000m² im Bauland vereinbart. Somit sind nunmehr rund 9.700m² für die Öffentlichkeit zugänglich.

A 14_023362_2014_23 Würger

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel, Stift Admont

Einwendung:

Eingewendet wurde, dass zusätzliche Grünflächen im Bereich rund um die Grazer Messe geschaffen werden müssen. (...) Die Verbauung der letzten freien Flächen und die Verdichtung führen zur Steigerung des Verkehrs. (...) Wenn die evangelische Kirche den privaten Park (im Südosten des Moserhofgasse) als Aufwertung gesehen hat und die Dominikaner die Flächen östlich der Münzgrabenkirche ebenfalls, dann kann dieselbe Ausweisung für das Stift Admont nicht unzumutbar sein.

Erledigung:

Im Zuge der Änderung wurden intensive Verhandlungen mit dem Stift Admont durchgeführt. Die betroffenen Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt Graz, sondern werden von der Stadt Graz gepachtet. Um eine weitere Zugänglichkeit und Erhaltung dieser Flächen zu garantieren wurde insofern eine Einigung erzielt, als das nun für die BewohnerInnen des Bezirkes Jakomini statt der bisher ca. 6.600 m² zugänglichen Sportplatzfläche nunmehr im öffentlichen Interesse von ca. 8.700 m² zugänglich sind und somit eine deutliche Vergrößerung stattfindet. Zusätzlich wurde im privatrechtlichen Vertrag ein Benutzungsrecht (öffentliche Zugänglichkeit) für weitere ca. 1.000m² im Bauland vereinbart. Somit sind nunmehr rund 9.700m² für die Öffentlichkeit zugänglich.

Für diesen Änderungspunkt wird vom Bauwerber ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Anbindung der geplanten Tiefgarage erfolgt nunmehr über den Münzgrabengürtel.

A 14_023362_2014_24 English, Winkler

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel, Stift Admont

Einwendung:

Eingewendet wurde, dass eine fast Halbierung der jetzigen Freiflächen der politischen Grünraumoffensive widerspreche.

Erledigung:

Im Zuge der Änderung wurden intensive Verhandlungen mit dem Stift Admont durchgeführt. Die betroffenen Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt Graz, sondern werden von der Stadt Graz gepachtet. Um eine weitere Zugänglichkeit und Erhaltung dieser Flächen zu garantieren wurde insofern eine Einigung erzielt, als das nun für die BewohnerInnen des Bezirkes Jakomini statt der bisher ca. 6.600 m² zugänglichen Sportplatzfläche nunmehr im öffentlichen Interesse ca. 8.700 m² zugänglich sind und somit eine deutliche Vergrößerung stattfindet. Zusätzlich wurde im privatrechtlichen Vertrag ein Benutzungsrecht (öffentliche Zugänglichkeit) für weitere ca. 1.000m² im Bauland vereinbart. Somit sind nunmehr rund 9.700m² für die Öffentlichkeit zugänglich.

A 14_023362_2014_25 Spreitzer

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel, Stift Admont

Einwendung:

Eingewendet wurde, dass eine geplante Bebauung entlang des Hafnerriegels eine Verschlechterung der Luft- und Lärmsituation durch erhöhtes Verkehrsaufkommen bedeutet und sich die bestehenden Grünflächen verkleinern.

Erledigung:

Für diesen Änderungspunkt wird vom Bauwerber ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Anbindung der geplanten Tiefgarage erfolgt nunmehr über den Münzgrabengürtel. Im Zuge der Änderung wurden intensive Verhandlungen mit dem Stift Admont durchgeführt. Die betroffenen Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt Graz, sondern werden von der Stadt Graz gepachtet. Um eine weitere Zugänglichkeit und Erhaltung dieser Flächen zu garantieren wurde insofern eine Einigung erzielt, als das nun für die BewohnerInnen des Bezirkes Jakomini statt der bisher ca. 6.600 m² zugänglichen Sportplatzfläche nunmehr im öffentlichen Interesse von ca. 8.700 m² zugänglich sind und somit eine deutliche Vergrößerung stattfindet. Zusätzlich wurde im privatrechtlichen Vertrag ein Benutzungsrecht (öffentliche Zugänglichkeit) für weitere ca. 1.000m² im Bauland vereinbart. Somit sind nunmehr rund 9.700m² für die Öffentlichkeit zugänglich.

A 14_023362_2014_27 Rebol

Zu Punkt 12 – Hafnerriegel, Stift Admont

Einwendung:

Eingewendet wurde:

- *Verstoß gegen Ziele Grünes Netz Graz*
- *Den Bewohnern des Hafnerriegels und der näheren Umgebung werden die Möglichkeit der Nutzung der bestehenden Grünfläche und Sportplätze ersatzlos genommen.*
- *Massive Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität der Anrainer und erhöhtes Verkehrsaufkommen*

- *Zufahrt soll über den Münzgrabengürtel erfolgen*
- *Baulandausweisung entlang des Münzgrabengürtels*

Erledigung:

Im Zuge der Änderung wurden intensive Verhandlungen mit dem Stift Admont durchgeführt. Die betroffenen Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt Graz, sondern werden von der Stadt Graz gepachtet. Um eine weitere Zugänglichkeit und Erhaltung dieser Flächen zu garantieren wurde insofern eine Einigung erzielt, als das nun für die BewohnerInnen des Bezirkes Jakomini statt der bisher ca. 6.600 m² zugänglichen Sportplatzfläche nunmehr im öffentlichen Interesse ca. 8.700 m² zugänglich sind und somit eine deutliche Vergrößerung stattfindet. Zusätzlich wurde im privatrechtlichen Vertrag ein Benutzungsrecht (öffentliche Zugänglichkeit) für weitere ca. 1.000m² im Bauland vereinbart. Somit sind nunmehr rund 9.700m² für die Öffentlichkeit zugänglich.

Für diesen Änderungspunkt wird vom Bauwerber ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Anbindung der geplanten Tiefgarage erfolgt nunmehr über den Münzgrabengürtel.

GEGENÜBER DEM ENTWURF ZUM 3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN – 22. ÄNDERUNG 2014, Pkt. 12, ERGEBEN SICH AUF GRUND DER EINWENDUNGSBEHANDLUNG FOLGENDE ÄNDERUNGEN:**PLANWERK:**

Pkt. 12) In der SOLL Darstellung wurde der Geh- und Radweg angepasst.

VERORDNUNG:

Pkt. 12.) Ergänzung Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

ERLÄUTERUNGSBERICHT:

Pkt. 12) Ergänzungen betreffend Zufahrt

Die gegenüber dem aufgelegten Entwurf vorgenommenen Änderungen der graphischen Darstellung tragen begründeten Einwendungen Rechnung. Die Änderungen haben jedoch keine Rückwirkung auf Dritte, sodass eine Anhörung gemäß § 38 Abs 7 StROG 2010 nicht erforderlich ist.

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die Einwender gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen 3.22 Flächenwidmungsplanes – 22. Änderung 2014, Pkt. 12 Stift Admont wird gemäß § 38 Abs 9 StROG 2010 der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 38 Abs 6 und § 63 Abs 2 StROG2010.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1. Den 3.22 Flächenwidmungsplan – 22. Änderung 2014, Pkt. 12 Stift Admont, der Landeshauptstadt Graz gemäß den in der Verordnung, der graphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht angegebenen Punkt, zu ändern
2. die Einwendungserledigung im Sinne dieses Gemeinderatsberichtes.

Die Bearbeiter:

(DI Josef Rogl)

(Mag. Oliver Konrad)

Der Stadtbaudirektor

(Mag. DI Bertram Werle)

Der Abteilungsvorstand:

(DI Bernhard Inninger)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Ausschusses für
Stadt und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

GZ: A 14_023362_2014_52

Bearbeiter: DI. Josef Rogl
Mag. Oliver Konrad

3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
22. ÄNDERUNG 2012 – Beschluss Punkt 12

Graz 22.01.2015
Dok: 3.22-ErLB-Besch

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Gemäß § 42 Abs. 1 und 6 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwer wiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die beabsichtigte Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderungen stehen mit dem seit 30.5.2013 rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept bzw. dem vom Gemeinderat am 12.6.2014 zur öffentlichen Auflage beschlossenen 4.01 STEK- 1. Änderung 2014 und dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz und Graz –Umgebung (REPRO) in Einklang.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 den 3.22 Flächenwidmungsplanes – 22. Änderung 2014 der Landeshauptstadt in 11 Punkten beschlossen. Der Punkt 12 Stift Admont-Hafnerriegel wurde in der Sitzung am 04. Dezember 2014 vom Gemeinderat nicht beschlossen und wird daher erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

12) A 14-K-757/2002 – 1274: Hafnerriegel – Stift Admont

Die Flächen des Änderungsbereichs sind im 3.21 FLWPL als „Freiland – Sondernutzung-Private Parkanlage“ und „Freiland – Sondernutzung Spiel/Sport“ ausgewiesen.

Im nördlichen Bereich der Änderungsfläche (Hafnerriegel) ist künftig eine Ausweisung als vollwertiges Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“, BD 0,2-1,4, und im südlichen Abschnitt die „Freiland – Sondernutzung Spielplatz/Sportplatz“ vorgesehen. Die im Bereich des früheren Dominikanerklosters in der Münzgrabenstraße gelegen Sport- und Spielplatzflächen befinden sich im Besitz des Benedektiner Stiftes Admont. Die Stadt Graz hat derzeit ca. 6600 m² als Sportplatz angepachtet. Die Private Parkanlage der Dominikaner war bisher nicht öffentlich zugänglich und soll nun teils für Wohnzwecke, teils als öffentlicher Spiel und Sportplatz genutzt werden. Durch den Flächentausch kann der bisher

zur Verfügung gestandene Sportplatz im öffentlichen Interesse auf ca. 8700 m² deutlich vergrößert werden.

Derzeit ist die Stadt Graz Pächter der Sport- und Spielplatzflächen. Mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes werden ein neuer Bestandsvertrag (Laufzeit mind. 70 Jahre) sowie die neue Errichtung des Sportplatzes für die neu abgegrenzten Spiel- und Sportflächen zwischen der Stadt Graz und dem Benediktinerstift Admont vertraglich geregelt. Zusätzlich wurde im privatrechtlichen Vertrag ein Benutzungsrecht (öffentliche Zugänglichkeit) für weitere ca. 1.000m² im Bauland vereinbart. Somit sind nunmehr rund 9.700m² für die Öffentlichkeit zugänglich. Ein dementsprechender Vertrag (Abteilung für Immobilien, GZ A8/4 – 20093/2011) wurde unterzeichnet.

Für diesen Änderungspunkt wird vom Bauwerber ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Anbindung der geplanten Tiefgarage erfolgt über den Münzgrabengürtel.

- 4.01 STEK – 1. ÄNDERUNG 2014:
Im 4.0 STEK, rechtswirksam mit 30.5.2014, ist die Fläche südlich des Hafnerriegels als „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ enthalten. Zur Vermeidung von Widersprüchen zum künftigen Wohngebiet des 3.22 FLWPL wurde die Änderungsfläche im Entwicklungsplan zum 4.01 STEK mit einem „Wohngebiet hoher Dichte“ überlagert.
- REPRO: Vorrangzone für Siedlungsentwicklung
- Verkehrserschließung: Zufahrt erfolgt über den Münzgrabengürtel
ÖV: Kategorie 1, Straßenbahnlinie 6, Haltestellenentfernung 250 m
- Bebauungsplanung: Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung und zur Abklärung der örtlichen Verkehrssituation wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet.
- Baulandmobilisierung: Abschluss von privatwirtschaftlichen Maßnahmen zwischen der Stadt Graz und den Grundstückseigentümerinnen, demzufolge hat innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Rechtswirksamkeit des 3.20 Flächenwidmungsplanes – 22. Änderung die Rohbaufertigstellung zu erfolgen. Für den Fall des ungenutzten Verstreichens dieser Frist ist eine Investitionsabgabe gemäß § 36 b Abs 2 lit c) Stmk ROG 2010 von 1,00 Euro pro m² pro Jahr vorgesehen.
- Umwelterheblichkeitsprüfung:
Abschichtung 1. Die Änderung wurde im Rahmen des 4.01 STEK auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft mit dem Ergebnis, dass keine Verschlechterung festgestellt wurde und die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 5 StROG 2010 nicht erforderlich ist.

UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG:

Gem. § 4 Abs 2 StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die im 3.20 FLWPL vorgesehenen Änderungen wurden gemäß Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumpla-

nung, 2. Auflage“ der Fachabteilung 13B Bau- und Raumordnung (nunmehr Abteilung 13) überprüft.

Den Prüfschritt 1 stellt dabei die Prüfung dar, ob eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

1) Abschichtung.

Den Prüfschritt 2 stellt die Anwendung der Ausschlusskriterien und des obligatorischen Tatbestandes gemäß Leitfaden dar. Bei Vorliegen bereits eines Ausschlusskriteriums ist keine weitere Prüfung (Umweltprüfung (UP), Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)) erforderlich.

Diese AUSSCHLUSSKRITERIEN sind:

- 2) Nutzung kleiner Gebiete/ geringfügige Änderung von Plänen und Programmen
- 3) Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.
- 4) Planungen, mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Obligatorischer Tatbestand 5):

Kann das Kriterium der Abschichtung nicht angewendet werden, so ist jedenfalls zu prüfen, ob eine mögliche UVP-Pflicht oder eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes (ESG) besteht. Trifft der obligatorische Tatbestand zu, so ist eine Umweltprüfung (UP) verpflichtend durchzuführen.

TABELLARISCHE ÜBERSICHT:

Änderungspunkt	Fläche in ha	IST	SOLL	Abschichtung/ Ausschluss- kriterium				UVP- Pflicht, ESG	Beurteilung
				1	2	3	4		
12) Hafnerriegel, Stift Admont	0,77 0,88	L- Spo+pPa Spo, pPa	WA 0,2-1,4 Spo, Spi	X					Die Änderung wurde im Rahmen des 4.01 STEK auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft mit dem Ergebnis, dass keine Verschlechterung festgestellt wurde.

Für den Gemeinderat:

(DI. Bernhard Inninger)

A 14_ 023362_2014_52

3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 44/2012 wird der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz idF 3.21 in **1 Punkt (Beschluss Punkt 12 – Stift Admont)** geändert.

§ 1

Der 3.22 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz - 22. Änderung 2014, Pkt. 12 Stift Admont, besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12) A 14-K-757/2002-1274

Hafnerriegel – Stift Admont

Grdstke. 1736/1 und 1744/2., KG Jakomini

- a) Eine bisher als „Freiland Sondernutzung Spielplatz/Sportplatz“ und „Freiland - Sondernutzung Private Parkanlage“ ausgewiesene Fläche im Ausmaß von 0,77 ha wird in „**Allgemeines Wohngebiet**“, **BD 0,2-1,4** geändert.

Aufgrund des öffentlichen Interesses zur geordneten Siedlungsentwicklung wird festgelegt:

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

b) Eine bisher als „Freiland Sondernutzung Spielplatz/Sportplatz“ und „Freiland - Sondernutzung Private Parkanlage“ ausgewiesene Fläche im Ausmaß von 0,87 ha wird in **„Freiland - Sondernutzung Spielplatz/Sportplatz“** geändert

§ 3

Die Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.21 bleibt inhaltlich aufrecht.

§4

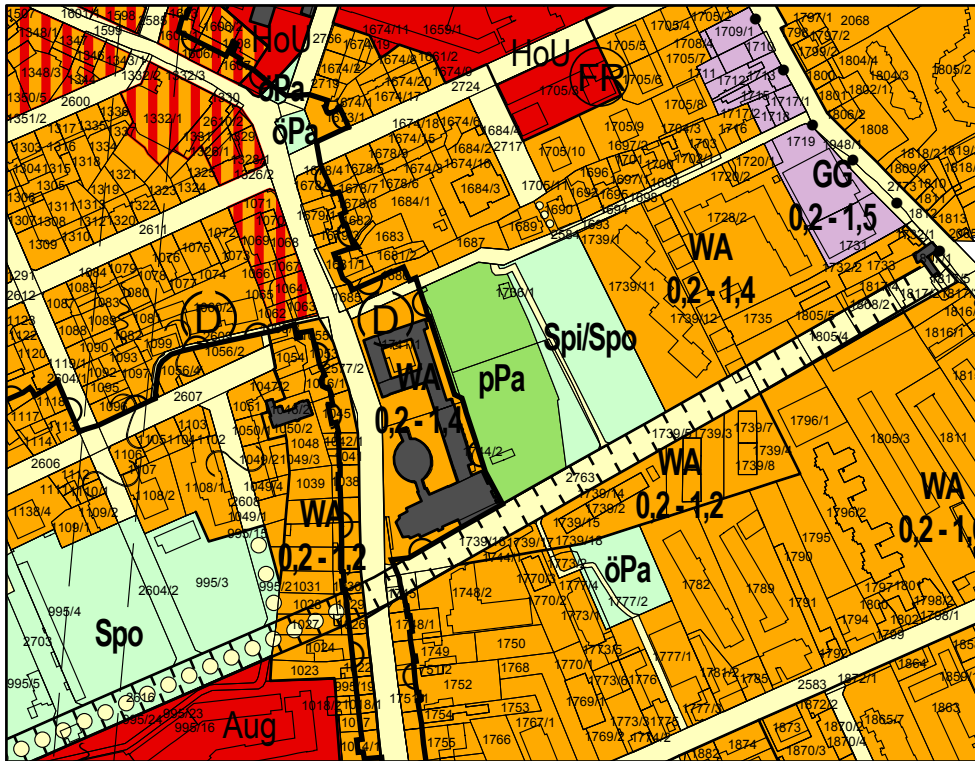
Die Rechtswirksamkeit des 3.22 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz – 22. Änderung 2014, Pkt. 12 Stift Admont, beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Der 3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 22. Änderung 2014 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

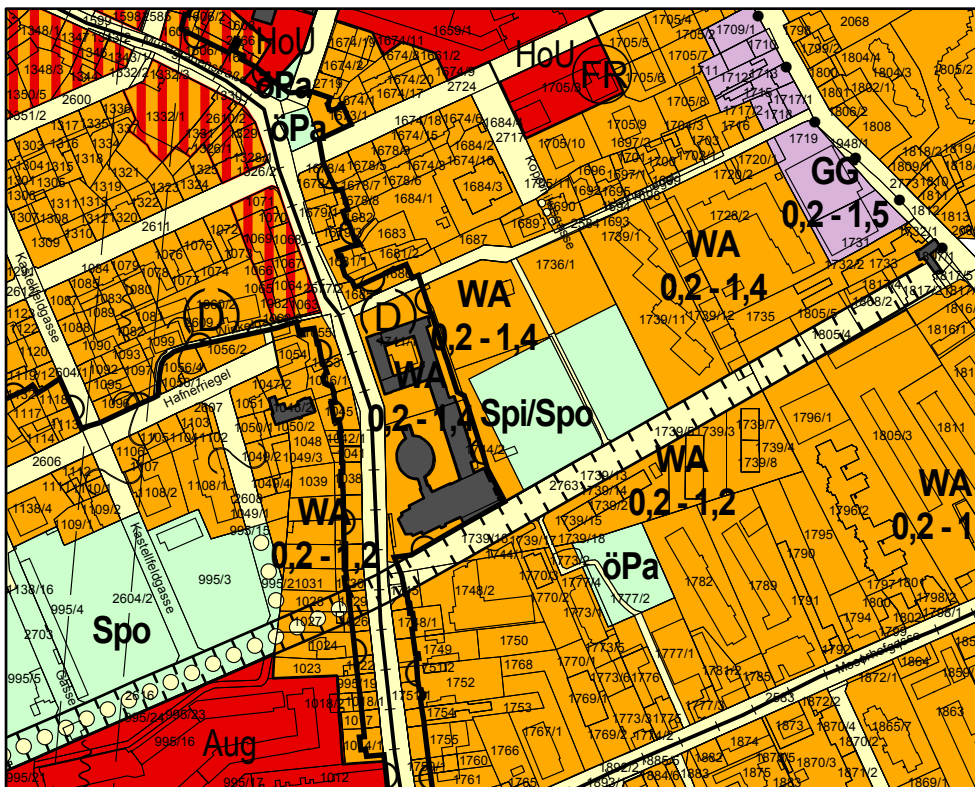
(Mag. Siegfried Nagl)

3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1274



IST

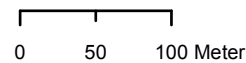
3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
 22. Änderung 2014

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
 GR-BESCHLUSS VOM
 RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:



STADT



Dipl.-Ing. Bernhard Inninger